

Europäische Menschenrechtskonvention

Vereinfachte Version ausgewählter Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Protokolle *

Zusammenfassung der Präambel

Die Mitgliedsregierungen des Europarates setzen sich auf Grundlage der Menschenrechte und Grundfreiheiten für Frieden und eine größere Einheit ein.

Mit dieser Konvention beschließen sie, vielen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Rechten Geltung zu verschaffen.

Abschnitt I – Rechte und Freiheiten

Artikel 1 – Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte

Die Staaten müssen sicherstellen, dass jeder in den Genuss der in dieser Konvention genannten Rechte kommt.

Artikel 2 – Recht auf Leben

Du hast ein Recht auf Leben.

Artikel 3 – Verbot der Folter

Niemand hat je das Recht, dich zu verletzen oder dich zu foltern. Auch wenn du in Haft festgehalten wirst, muss deine Menschenwürde geachtet werden.

Artikel 4 – Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

Es ist verboten, dich als Sklaven zu behandeln oder dir Zwangsarbeit aufzuerlegen.

Artikel 5 – Recht auf Freiheit und Sicherheit

Du hast ein Recht auf Freiheit.

Wirst du festgenommen, so hast du das Recht zu erfahren, warum.

Wirst du festgenommen, so musst du rasch einem Richter vorgeführt werden beziehungsweise bis zu dem Gerichtsverfahren aus der Haft entlassen zu werden.

Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren

Du hast das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unbefangenen und unabhängigen Richter. Wirst du beschuldigt, eine Straftat begangen zu haben, so bis du als unschuldig anzusehen, bis deine Schuld bewiesen ist. Du hast das Recht auf Beistand eines Anwalts, der vom Staat bezahlt werden muss, wenn du dir keinen Anwalt leisten kannst.

Artikel 7 – Keine Strafe ohne Gesetz

Du kannst nicht für eine Straftat verurteilt werden, die zu dem Zeitpunkt, da du sie begangen hast, nicht von einem Gesetz verboten war.

Artikel 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Du hast das Recht auf Achtung deines Privat- und Familienlebens, deiner Wohnung und deines Briefverkehrs.

Artikel 9 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Du hast das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Du hast das Recht, deine Religion zu Hause und in der Öffentlichkeit auszuüben und deine Religion zu wechseln, falls du dies möchtest.

Artikel 10 – Freiheit der Meinungsäußerung

Du hast das Recht zu sagen und zu schreiben, was du denkst und Nachrichten anderen mitzuteilen und von diesen zu empfangen.

Dies gilt auch für die Pressefreiheit.

Artikel 11 – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Du hast das Recht, an friedlichen Treffen teilzunehmen, und Vereinigungen – einschließlich Gewerkschaften – zu gründen oder ihnen beizutreten.

Artikel 12 – Recht auf Eheschließung

Du hast das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen.

Artikel 13 – Recht auf wirksame Beschwerde

Wenn du in deinen Rechten verletzt bist, kannst du dich offiziell vor einem Gericht oder einer anderen öffentlichen Behörde darüber beschweren.

Artikel 14 – Verbot der Benachteiligung

Diese Rechte stehen dir unabhängig von deiner Hautfarbe, deinem Geschlecht, deiner Sprache, deinen politischen oder religiösen Ansichten oder deiner Herkunft zu.



Artikel 15 – Außerkraftsetzen im Notstandsfall

Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes kann eine Regierung unbedingt erforderliche Dinge tun, die deinen Rechten entgegenstehen können. Den Regierungen ist es aber selbst unter diesen Umständen beispielsweise verboten, zu foltern oder willkürlich zu töten.

Artikel 16 – Beschränkungen der politischen Tätigkeit von ausländischen Menschen

Regierungen dürfen die politische Aktivität von ausländischen Menschen auch dann begrenzen, wenn dies im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11 oder 14 steht.

Artikel 17 – Verbot des Missbrauchs der Rechte

Keine Bestimmung dieser Konvention darf zum Nachteil der in der Konvention festgelegten Rechten und Freiheiten verwendet werden.

Artikel 18 – Begrenzung der Rechtseinschränkungen

Die meisten der in der Konvention festgelegten Rechte können durch ein allgemeingültiges Gesetz beschränkt werden. Solche Beschränkungen sind nur gestattet, wenn sie unbedingt erforderlich sind.

Abschnitt II – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Artikel 19–51

Diese Artikel erklären, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte arbeitet.

Artikel 34 – Individualbeschwerden

Wenn deine in der Konvention enthaltenen Rechte in einem der Mitgliedstaaten verletzt worden sind, solltest du zunächst vor den zuständigen nationalen Gerichten Beschwerde einlegen. Hilft dir das nicht weiter, kannst du dich direkt an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg wenden.

Abschnitt III – Verschiedene Bestimmungen

Artikel 52 – Anfragen des Generalsekretärs

Wenn der Generalsekretär des Europarates sie dazu auffordert, müssen die Regierungen erklären, wie sie die Konventionsrechte mit ihrer Gesetzgebung schützen.

Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls – Schutz des Eigentums

Du hast das Recht, Eigentum zu besitzen und von deinen Besitztümern Gebrauch zu machen.

Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolls – Recht auf Bildung

Du hast das Recht, zur Schule zu gehen.

Artikel 3 des 1. Zusatzprotokolls – Recht auf freie Wahlen

Du hast das Recht, in geheimen Wahlen die Regierung deines Landes zu wählen.

Artikel 2 des 4. Zusatzprotokolls – Freizügigkeit

Wenn du dich rechtmäßig in einem Land aufhältst, hast du das Recht innerhalb dieses Landes hinzugehen und zu leben, wo du möchtest.

Artikel 1 des 6. Zusatzprotokolls – Abschaffung der Todesstrafe

Du kannst vom Staat nicht zum Tode verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 2 des 7. Zusatzprotokolls – Rechtsmittel in Strafsachen

Wenn du wegen einer Straftat verurteilt worden bist, kannst du dich vor einem übergeordneten Gericht darüber beschweren.

Artikel 3 des 7. Zusatzprotokolls – Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen

Du hast ein Recht auf Entschädigung, wenn du wegen einer Straftat verurteilt worden bist und sich dann herausstellt, dass du unschuldig warst.

Artikel 1 des 12. Zusatzprotokolls – Allgemeines Verbot der Benachteiligung

Du darfst von öffentlichen Behörden nicht aus Gründen wie zum Beispiel deiner Hautfarbe, deines Geschlechts, deiner Sprache, deiner politischen oder religiösen Ansichten, oder deiner Herkunft, benachteiligt werden. [Das 12. Zusatzprotokoll tritt am 1. April 2005 in Kraft].

*Bitte beachten Sie, dass die vorliegende vereinfachte Version nur zu pädagogischen Zwecken erstellt wurde. Sie lehnt sich an die vereinfachte Version der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte an, die Amnesty International und andere abgefasst haben.

Rechtlich fundierte Texte können Sie einzig in den offiziellen Veröffentlichungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihrer Protokolle finden.

Quelle: Europarat, http://www.coe.int/T/D/Com/Europarat_kurz/Broschueren/fiche_dh01.asp1

